

Satzung des Vereins Regionale Aktionsgruppe Südharz

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Fachbeirat
- § 8 Rechnungsprüfung
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Satzungsänderung
- § 11 Vereinsauflösung
- § 12 Inkrafttreten, Tätigkeitsbeginn

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Regionale Aktionsgruppe Südharz“. Im Folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 99734 Nordhausen, Grimmelallee 23.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhausen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Regionalen Entwicklung des Landkreises Nordhausen im Rahmen der EU-Förderperioden des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER).
 - (2) Die Regionale Entwicklung erfolgt unter Beachtung der übergeordneten Ziele der Europäischen Union für den ELER-Fonds. Zur Erreichung dieser übergeordneten Ziele wird LEADER als querschnittsorientierte Umsetzungsmethode angewendet.
 - (3) Vorrangige Aufgaben des Vereins sind:
 - Erarbeitung einer Regionalen Entwicklungsstrategie, die sich auf spezifische Handlungsbedarfe der Region konzentriert
 - Sichtung, Bewertung und Einbeziehung aller in der Region vorhandenen Planungen
 - Aufstellung eines thematischen und zeitlichen Operationsplanes
 - Aufstellung und Kontrolle eines Gesamtfinanzierungsplanes
 - Auswahl der Vorhaben, Festlegung der Höhe der Finanzen, Beurteilung der Förderwürdigkeit
-

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen, die eine Förderung der regionalen Entwicklung des Landkreises Nordhausen unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit und in der Lage sind, dem Vereinszweck zu dienen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
- (3) Die Mitgliedschaft
- endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds bei Einhaltung einer Halbjahresfrist zum Ende des Kalenderjahres oder
 - erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
 - endet durch Ausschluss auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn vereinschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung vorliegt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle, aus der Vereinszugehörigkeit entstandenen Rechte und Pflichten.
- (5) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (6) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- (8) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein finanziert sich aus Zuwendungen und Spenden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - der Fachbeirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
-

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts des Vorstands und seine Entlastung
 - Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Geschäftsstelle und der Mitglieder
 - Beratung und Beschluss des Jahresprogramms und der Arbeitsschwerpunkte
 - Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Aufhebung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden geleitet. Hinsichtlich der Vertretung wird auf § 6 Absatz 10 verwiesen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzende/n oder seinem/ihrer Stellvertreter/in jährlich mindestens einmal einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse eine Einberufung erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Vorstand zu einer Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe auffordert.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, mit Ausnahme der in den §§ 10 und 11 benannten Fälle. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (9) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Absatz 2 folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes, jeweils nur in der ersten Mitgliederversammlung des laufenden Kalenderjahres
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, jeweils nur in der ersten Mitgliederversammlung des laufenden Kalenderjahres
 - Sachbericht des Fachbeirates, sofern dieser von seinem Berichtsrecht nach § 7 Absatz 4 Gebrauch macht
 - Wahl des Vorstands, sofern die Wahlperiode nach § 8 Absatz 1 ausläuft.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und sämtlichen Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt wird. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, allein.
-

- (2) Der Vorstand des Vereins besteht grundsätzlich aus:
- a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und
 - c. einer weiteren Person.
- (3) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem Geschäftsbesorger übertragen. Sofern der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, nimmt der Geschäftsbesorger an den Vorstandssitzungen beratend teil. Der Geschäftsbesorger führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (6) Der/die Vereinsvorsitzende bereitet im Einvernehmen mit dem Geschäftsbesorger die Vorstandssitzungen vor und entscheidet in dringenden Angelegenheiten. Diese Entscheidungen sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- (8) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vereinsvorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und sämtlichen Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zugestellt wird. Der Protokollführer wird vom Vereinsvorsitzenden bestimmt.
- (9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer
 - Beschlüsse
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (10) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich und beim Abschluss von Rechtsgeschäften durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vereinsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter.
-

§ 7 Fachbeirat

- (1) Zur sachlichen und fachlichen Unterstützung der Vereinstätigkeit, unterstützt und berät ein Fachbeirat den Vorstand. Der Fachbeirat ist nicht weisungsgebunden. Er stellt das Entscheidungsgremium hinsichtlich vorliegender Projektanträge dar. In dessen Rahmen stimmt er über vorliegende Projektanträge ab.
- (2) Der Fachbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Fachbeirat muss sich neben öffentlich-rechtlichen Partnern zu mindest aus 50% aus Wirtschafts- und Sozialpartnern zusammensetzen. Darüber hinaus gehören dem Fachbeirat das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha und das Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen und ein Geschäftsbesorger an, sofern der Vereinsvorstand einen Geschäftsbesorger beruft.
- (4) Wird vom Vereinsvorstand ein Geschäftsbesorger berufen, prüft dieser zur Vorbereitung der Tätigkeit des Fachbeirats die Förderwürdigkeit der eingehenden Projektanträge.
- (5) Die Mitglieder des Fachbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.
- (6) Der Fachbeirat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in zusammen.
- (7) Der/die Fachbeiratsvorsitzende oder deren Vertretung haben das Recht, auf ordentlichen Mitgliederversammlungen Sachberichte abzugeben.
- (8) Die Tätigkeit des Fachbeirats bestimmt sich im Übrigen nach der Geschäftsordnung des Fachbeirats.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfers bestehen in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vereins.
- (3) Der Rechnungsprüfer berichtet über das Prüfergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Rechnungsprüfungsbericht ist jährlich bis zum 31. August vorzulegen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist jede Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Einladung diesen Tagesordnungspunkt ausgewiesen hat. Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Vorschläge darüber unterbreitet der Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 12 Inkrafttreten, Tätigkeitsbeginn

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald die Gründungsversammlung der Mitglieder die Satzung ohne Gegenstimme beschlossen hat.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- (3) Die Gründungsversammlung hat am 10. Oktober 2007 stattgefunden. Auf der Gründungsversammlung wurde die Satzung ohne Gegenstimme beschlossen sowie der Vereinsvorstand gewählt.

Nordhausen, den 10. Oktober 2007

Änderungen:

Nordhausen, den 25. August 2009

Nordhausen, den 13. November 2013

Birgit Keller
Vorstandsvorsitzende

Susann Goldhammer
Stellvertretende Vorsitzende
